

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 25. Juli 2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Wehrheim.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Parkplätze, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Überführungen, Durchfahrten und Durchgänge ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Straßen zählen insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Radwege, Rinnsteine, Böschungen, Seitengräben, Durchlässe, ferner auch Treppen oder Rampen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a. gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b. öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Skateranlagen, Ballspielplätze, Sportplätze, sonstige Sportanlagen sowie Grillplätze unter freiem Himmel.
 - c. Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Vorschrift zählen insbesondere:
Wehrheim: die Fläche rund um das Bürgerhaus in Wehrheim und somit auch der Bereich um das JUZ Wehrheim, der Bereich Festplatz am Bürgerhaus Wehrheim und der gesamte Bereich vor dem Feuerwehrgerätehaus sowie das DRK-Heim, die Wehrheimer Mitte, der Platz rund um die evangelische Kirche, die Skater- und Bolzplatzanlage „Am Ried“, der Bereich rund um das Wehrheimer Freibad sowie der Grillplatz.
Obernhein: die Fläche rund um die Saalburghalle Obernhain, der Grillplatz am Löschteich;

Pfaffenwiesbach: die Fläche rund um die Wiesbachtalhalle in Pfaffenwiesbach, der Parkplatz vor der Alten Schule, der Anton-Flettner-Platz sowie der Grillplatz am Steinbruch;

Friedrichsthal: die Fläche rund um die Holzbachtalhalle Friedrichsthal sowie der Grillplatz Friedrichsthal.

- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Geländer, Litfaßsäulen, Plakatwände, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2), in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) und Einrichtungen (§ 1 Abs. 4) Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Hinterlassen von Scherben oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
- (2) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern oder das zur Schaustellen von Tieren sowie das organisierte Betteln ist verboten.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Skateranlagen und auf Bolzplätzen ist es verboten, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen. Auf den Kinderspielplätzen der Gemeinde Wehrheim gilt ein generelles Rauchverbot.
- (4) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten.

§ 3

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Bolzplätze, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenso untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Absatz 2).
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Beete und Pflanzflächen zu betreten;
 - b) Das unbefugte Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient;
 - c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen;
 - d) in den Anlagen zu nächtigen;
 - e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
 - f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
- (4) Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, können von öffentlichen Plätzen und Anlagen verwiesen werden.

§ 4

Kinderspielplätze, Skateranlagen und Bolzplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Skateranlagen und Bolzplätze dürfen nur im Rahmen der jeweils festgelegten Öffnungszeiten und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungspflicht nachzukommen.
- (3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze, Skateranlagen und Bolzplätze nicht mitgenommen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 2 Absatz 1 Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wenn dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch

- Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien und anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können,
2. entgegen § 2 Absatz 2 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, das zur Schau stellen von Tieren oder organisiert bettelt,
 3. entgegen § 2 Absatz 3 auf Kinderspielplätzen, Skateranlagen oder auf Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
 4. entgegen § 2 Absatz 4 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
 5. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen, Rasenflächen Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 6. entgegen § 3 Absatz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
 7. entgegen § 3 Absatz 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt,
 8. entgegen § 3 Absatz 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
 9. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete und Pflanzflächen betritt,
 10. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, abstellt oder parkt,
 11. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
 12. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) in den Anlagen nächtigt,
 13. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
 14. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe g) Einfriedungen oder Absperungen eigenmächtig verändert und wegräumt,
 15. entgegen § 3 Absatz 4 einem Verweis aus den öffentlichen Plätzen und Anlagen nicht Folge leistet,
 16. entgegen § 4 Absatz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Skateranlagen und Bolzplätze außerhalb der jeweils festgestellten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
 17. entgegen § 4 Absatz 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre alt ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
 18. entgegen § 4 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Skateranlagen oder Bolzplätze mitnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wehrheim, den 30. Juli 2014

Der Gemeindevorstand


Gregor Sommer,
Bürgermeister